



Elek, Lydia

## **Das historische Tatortrelief. Überlegungen zum Sachbeweis aus Sicht der Geisteswissenschaft**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2017), 53-68.

doi: 10.7396/2017\_3\_E

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Elek, Lydia (2017). Das historische Tatortrelief. Überlegungen zum Sachbeweis aus Sicht der Geisteswissenschaft SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 53-68, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2017\\_3\\_E](http://dx.doi.org/10.7396/2017_3_E).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2017

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2018

# Das historische Tatortrelief

## Überlegungen zum Sachbeweis aus Sicht der Geisteswissenschaft

Die Geschichte der Tatortvisualisierung ist seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert geprägt von der Kontinuität der Frage nach der rechten Methode: Wenn Technik und naturwissenschaftliche Exaktheit keine befriedigenden Antworten liefern, wenn die Intuition und die Narration nur allzu manipulativ eingesetzt werden, woher bekommen Kriminalisten und Juristen dann ihre Antworten? Es scheint um Verhältnismäßigkeit, um entsprechende Aufgabenteilung zu gehen. Das blinde Vertrauen in die Technik sei zu verwerfen, Skepsis auch gegenüber naturwissenschaftlichen Ergebnissen sei geboten und die geisteswissenschaftliche Methode müsste, vor allem von den Juristen, kultiviert und mit Bedacht angewendet werden.

### EINLEITUNG

Die moderne Technik ist Chance und Gefahrenquelle gleichermaßen. Sich dessen bewusst zu sein ist essentiell, doch ausständig bleibt zumeist ein Lösungsansatz für die neuen Problemstellungen. Die Kriminalistik, traditionell auf das Arbeiten mit Bildern und modernen Technologien angewiesen, kann sich nicht blind der Technik und Naturwissenschaft anvertrauen, ebenso wenig darf diesen Fehler die bilderskeptische Rechtswissenschaft machen. Anstatt Methoden aus Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft unreflektiert zu mischen, sollte die jeweilige Methode bewusst gewählt und angewendet werden. Den Kriminalisten sowie auch Juristen mit beiden Seiten, der Hermeneutik (Verstehen durch Interpretieren) und dem Sammeln und Verknüpfen von Daten und Fakten, vertraut zu machen, scheint erstrebenswert.

Das Alter dieser Problemstellung zeigte sich in der Erforschung dreier im Hans-

Gross-Kriminalmuseum Graz erhalten gebliebenen „Tatortreliefs“. Der Grazer Kriminalist Hans Gross (1847–1925), auch als „Vater der modernen Kriminalwissenschaft“ bezeichnet, fertigte selbst zwei der Reliefs. Die Objekte und die mit ihnen verbundenen Fallgeschichten liefern Denkanstöße und regen Diskussionen zu aktuellen Fragestellungen im Bezug auf die Anwendung modernster Visualisierungstechniken an.

Während seiner Zeit als Untersuchungsrichter mündete Grossens Reformbestreben zur Verwissenschaftlichung der Kriminologie bzw. Kriminalistik (es wurden damals jene Bereiche noch nicht strikt differenziert) in zahlreichen Publikationen und einer umfangreichen kriminologischen Sammlung. Teil dieser Sammlung, welche heute als Hans-Gross-Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz als eine abgeschlossene Sammlung



**LYDIA ELEK,**  
*Historikerin.*

geführt wird (Kurator ist der Historiker und Rechtsgelehrte Christian Bachhiesl), sind drei historische Tatortmodelle. Die Reliefs sind aus den Jahren 1884/85 (zum Fall Holzbauer, der noch eingehender betrachtet werden wird<sup>1</sup>), 1897 (zu einem dreifachen Raubmord in Ločič, ein Ort im östlichen Slowenien, bis 1918 zum Kreis Cilli im Herzogtum Steiermark gehörend, rechtlich dem Gerichtsbezirk Franz, slowenisch: „sodni okraj Vransko“, und damit dem Bezirksgericht Fransko untergeordnet<sup>2</sup>) und 1904 (zum Raubmord auf der Pretulalpe<sup>3</sup>). Zwei davon wurden von Hans Gross persönlich angefertigt, jenes aus dem Jahre 1897 stammt von einem bisher namenlos gebliebenen Untersuchungsrichter aus dem Kreis Cilli. Alle drei Landschaftsreliefs sind nach der beschriebenen Methode gemacht und ursprünglich umgeben von einem oben verglasten Holzkasten, der im Falle des ältesten Objektes inklusive Legende renoviert wurde<sup>4</sup>, und am jüngsten der drei Objekte nur mehr als Unterbau erhalten geblieben ist.

### 1. HANS GROSSENS VISION VOM STRAFRECHT OHNE GESETZ

„Nicht dadurch allein, daß sie gewaltige Naturkräfte den Zwecken des Menschen unterworfen und uns eine Fülle neuer Hilfsmittel zu Gebote gestellt haben, sind die Naturwissenschaften von dem allererheblichsten Einfluß auf die Gestaltung des gesellschaftlichen, industriellen und politischen Lebens der zivilisierten Nationen geworden; und doch wäre schon diese Art ihrer Wirkungen wichtig genug, daß der Staatsmann, Historiker und Philosoph ebensogut wie der Techniker und Kaufmann wenigstens an den praktisch gewordenen Ergebnissen derselben nicht teilnahmslos [!] vorübergehen kann.“<sup>5</sup>

Das 19. Jahrhundert war wissenschaftsgläubig: geprägt durch Positivismus und Empirismus, gar Materialismus, nach einer

neuen Körperlichkeit.<sup>6</sup> Die kriminologische Jungdeutsche Schule und ihr Gründervater Franz von Liszt waren fest davon überzeugt, die Strafrechtswissenschaft müsse sich naturwissenschaftlicher Methoden bedienen, Statistik und Wirklichkeitsbeobachtung betreiben; Hans Gross propagierte eine „naturwissenschaftlich-exakte“ Kriminologie (Österreichische Schule der Kriminologie) und machte seine Heimatstadt Graz zu einem Zentrum für moderne Kriminologie und Kriminalistik.<sup>7</sup> In seiner „Criminalpsychologie“ führt er folgendes Zitat des Hermann von Helmholtz an: „Jedes Phänomen des Geistes hat sein physisches Correlat“<sup>8</sup>.

Annahmen der sinnlichen Wahrnehmbarkeit geistiger Aktivitäten gipfelten im 19. Jahrhundert im Materialismus-Streit. Carl Vogt etwa reduzierte alles Sein auf Materie. Emil du Bois-Reymond als anerkannter Naturwissenschaftler wiederum konstatierte, dass die Naturwissenschaft keineswegs alle Fragen beantworten könne und zweifelte, ob Geistiges aus Körperlich-Materiellem je begreifbar wäre.<sup>9</sup>

Gross warnt in der „Criminalpsychologie“ vor Generalisierungen und sieht, im Bezug auf den Helmholtz'schen Ansatz, Probleme der Umkehrbarkeit sowie der Wiederholbarkeit<sup>10</sup> der kriminologisch zu beobachtenden Phänomene. Wer Gross allzu radikal versteht, wenn er etwa im selben Werk auch den Historiker Buckle<sup>11</sup> zitiert und mit einem scheinbar starren Kausalitätsbegriff operiert („In gewisser Richtung steht unserer Arbeit vielleicht die des Historikers am nächsten, der in der eigentlichen wissenschaftlichen Untersuchung nichts anderes tut, als Menschen und Ereignisse in geordnetes Causalitätsverhältnis zu bringen“)<sup>12</sup>, tut ihm eventuell unrecht. Die Wichtigkeit des hermeneutischen Verstehensprozesses bleibt ihm bewusst: Das Narrativ (die Erzählung, welche aus den Fakten logisch lesbar scheint)

spielt in Geistes- wie Naturwissenschaft die schlussendlich entscheidende Rolle. Gross's Verständnis von den Begriffen Wahrheit, Kausalität oder auch Gesetzmäßigkeit war nach den Maßstäben der Naturwissenschaft seiner Tage allerdings veraltet.<sup>13</sup>

Den Fehler, dem Realienbeweis und naturwissenschaftlichen Messungen und Beobachtungen Unfehlbarkeit zuzuschreiben, beging letzten Endes schon Gross: Gross hatte ein Strafrecht ohne Gesetz vor Augen. Seinen Überlegungen nach würde ein Gesetz durch naturwissenschaftliche Exaktheit in der Rechtswissenschaft obsolet: „People lie, evidence doesn't“<sup>14</sup>. Was heutzutage in Kriminalromanen und über das Medium Fernsehen popularisiert wird, nämlich Wahrheitsgewissheit durch DNA-Analyse und andere hochtechnische Verfahren, wird zu selten hinterfragt.<sup>15</sup> Schon Sherlock Holmes Heldentum basiert auf der Faszination für naturwissenschaftliche Methoden, beziehungsweise dem Vertrauen in technische Innovationen. Die Lupe als sein Markenzeichen versinnbildlicht die Devise „Es gibt kein Indiz, es sei denn, man siehts“<sup>16</sup>. Damit ist auf die „hohe Relevanz der Sichtbarkeit von Spuren“ hingewiesen<sup>17</sup>: Die Naturwissenschaft des 19. Jahrhunderts war zuerst von strengen Gesetzmäßigkeiten der natürlichen Welt ausgegangen, deren Existenz beobachtbar, berechenbar und in Experimenten und Modellen darstellbar war. Bis zur Jahrhundertwende hatte sich aber zumindest die Physik, durch Forschungsergebnisse in den Bereichen Thermodynamik, Elektromagnetismus, Quantenphysik oder durch die Relativitätstheorie, ihre Uneindeutigkeit eingestanden. Faktensammlungen, die Naturwissenschaftler dem Kriminalisten zur Verfügung stell(t)en, liefern wertvolles Material und erweitern den Blick auf das Geschehen. Daten können jedoch nicht für sich sprechen, sondern müssen

interpretiert werden. Christian Bachhiesl warnt in diesem Zusammenhang mehrfach vor so genannter „struktureller Skepsisvergessenheit“, davor hermeneutischen Schlüssen innerhalb naturwissenschaftlicher Abhandlungen dieselbe Exaktheit zuzuschreiben wie den vorangegangenen Messungen.<sup>18</sup> Die kriminelle Handlung ist schlussendlich ein unobservable.<sup>19</sup> Sinnvoll wäre es im Sinne des Neukantianers Heinrich Rickert von einem Kausalprinzip<sup>20</sup> anstelle eines Kausalitätsgesetzes auszugehen, wenn Gross sagt:<sup>21</sup> „In jeder exakten Disziplin ist die Kausalität die Grundlage aller Erkenntnis [...]“<sup>22</sup>.

Gross deklariert sich in seiner Antrittsrede an der Karl-Franzens-Universität Graz am 25. Oktober 1905 als Anhänger der Jungdeutschen Schule, und vor allem als ein Verfechter der psychologischen Richtung. Die Komplexität der menschlichen Psyche stellt für ihn ein zentrales Problem im Strafrecht dar, die Psychologie als Wissenschaft ergibt sich ihm als Lösung und zumindest ideell wäre ein Strafrecht ohne Gesetz denkbar.<sup>23</sup> Wir müssen zur Überzeugung kommen, dass „[...] einmal, in idealer Zeit, kein normiertes Gesetz und nur psychologische Einwertung alles Recht darstellen wird, und diese Wertung auf psychologischer Grundlage ist eine der größten Aufgaben, die uns heute obliegt“<sup>24</sup>.

An dieser Vision, besser: an diesem Gedankenexperiment, orientiert Gross seine wissenschaftliche Arbeit und Lehrtätigkeit. Wie sehr er tatsächlich an eine künftige Existenz dieser „idealen Zukunft“ geglaubt hat, ist diskutabel und nicht in erster Linie von Interesse, mehr geht es darum, die Absicht seiner Forschungen aus diesem Zitat heraus zu verstehen.

## 2. ZU SACHBEWEIS UND TÄUSCHUNGSPROBLEMATIK

„Sichtbarmachung ist nicht allein das Forschungsergebnis am Ende eines epistemi-

schen Prozesses oder ein für die wissenschaftliche Argumentation hergestelltes illustrierendes Accessoire, sondern Sichtbarmachung ist immanenter Teil des epistemischen Prozesses. Sichtbarmachung ist der Wissensproduktion inhärent.<sup>25</sup>

In verschiedenen Teilbereichen der Kriminalistik geht es darum, Unsichtbares sichtbar zu machen – nicht die verbrecherische Handlung, jene bleibt unobservable, wohl aber die Spuren eines Verbrechens. Das kriminalistische Labor arbeitet also an Bild- und Formgebungen und ist damit intensiv in den Erkenntnisprozess eingebunden. Ein eindrucksvolles Beispiel aus dem Bereich der Naturwissenschaft soll den Zusammenhang verdeutlichen:

Der US-Amerikaner Roger Hayward (1899–1979), Erfinder, Modellbauer und Illustrator (u.a.), lieferte für den Chemiker und Nobelpreisträger Linus Pauling, oder auch für den Physiker John D. Strong erkenntnisförderndes Bildmaterial. Das Anfertigen seiner Bildbeigaben zu den Werken von Pauling, Pauling und Hayward sowie Strong bedeutete die Entwicklung eines visuellen Denksystems, die Abstraktion und bildliche Umsetzung von nur aus Berichten ersichtlichen Phänomenen.<sup>26</sup> Dabei konnte der unter den Wissenschaftlern oft mit seinem Status hadernde Illustrator und Autodidakt (Mathematik, Chemie, Optik) als Korrektiv, zumindest in Linus Paulings Arbeit, wirken (wodurch die Stimmung zwischen Pauling und Hayward noch zusätzlich belastet wurde). Das Produzieren von Bildmaterial gestaltete sich für Hayward als sowohl sinnlicher wie auch intellektueller Vorgang. Zeichnen und Verstehen verband sich miteinander, ja bedingte einander.<sup>27</sup>

Der Berliner Kunsthistoriker Peter Geimer hält fest, „[...] daß Bilder an der Formierung von Wissen maßgeblich beteiligt sind, daß sie Sachverhalte nicht einfach reproduzie-

ren, sondern diese verändern, organisieren oder sogar zuallererst hervorbringen“<sup>28</sup>.

Die Berliner Kulturwissenschaftlerin Siegrid Weigel versteht Bilder für die Naturwissenschaft heute als gerade so bedeutend wie für die Religion: Beide suchen über sie einen „Zugang zu genuin Unzugänglichem oder Unsichtbarem“, zu einer „Sphäre ungesicherten Wissens“, wobei das Bild nicht selten an die Stelle der Sache selbst tritt (Vera-icon-Problem). Um Augustinus zu zitieren, spielen in den Bildern *videre* und *intellegere*, das Sehen und Einsehen, zusammen.<sup>29</sup>

Für die Disziplin der Kriminalistik (auch für die Kriminologie) war, und ist, das Operieren mit Bildern zentral, es war schlussendlich für die Durchsetzung und Etablierung des Faches von erheblicher Wichtigkeit.<sup>30</sup> Heute scheint das Recht in der Gesellschaft der einzige Bereich zu sein, der sich der Bilderflut des „visuellen Zeitalters“<sup>31</sup> zu erwehren versucht. Der deutsche Rechtswissenschaftler Volker Boehme-Neßler konstatiert: „Wer heute ein Sachbuch lesen will, das garantiert keine Bilder, Grafiken oder visuelle Übersichten enthält, muss zu einem juristischen Lehrbuch oder Kommentar greifen.“<sup>32</sup> Die Kriminalistik aber ist zumindest seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert auf das Engste mit modernen Visualisierungstechniken verbunden. Ohnehin wird die Rechtsprechung diesen konservativen, bilderskeptischen Kurs nicht auf Dauer weiter verfolgen können.<sup>33</sup> Das Risiko der Tatsachenverdrehung und Täuschung durch Bilder und Abbilder, wie es etwa Hayward nannte, muss abgewogen, die Gefahr eines CSI-Effekts stärker thematisiert werden.<sup>34</sup>

Gross spricht auch von „Reliefskizzen“ und betont damit den Entwurfcharakter, den Tatortreliefs an sich haben (können).<sup>35</sup> Ein Entwurf, eine Skizze oder eine Zeichnung ist frei akzentuiert, sie hebt heraus, was als wichtig erscheint, hat Qualitäten,

die sich grundlegend von einer strengen Dokumentation nach der Natur unterscheiden. Die Skizze ist als subjektiv-manipulativ zu bewerten, sie lockt auf eine Fährte. Das kann sich sowohl positiv als auch negativ auf den Erkenntnisprozess auswirken, dessen müssen sich Kriminalisten und Juristen bewusst sein.

Dem Kriminalisten ist anzuraten, sich nicht allein auf das Arbeiten mit Modellen zu beschränken, der Lokalaugenschein bleibt unumgänglich: Ein Modell kann die Gerüche, Geräusche, den Eindruck der Landschaft oder Räumlichkeit, in der man sich aufhält, nicht einfangen, es kann die Natur nicht abbilden. Die Qualitäten des Tatortreliefs liegen woanders. Mit einer Tatortvisualisierung können eventuell unbeständige Spuren dargestellt werden. Die Schau auf einen Tatort aus einer überblickenden Perspektive wird mit dem Modell ermöglicht und es können sich dem Beobachter große Zusammenhänge erschließen. Die räumliche Situation wird abstrahiert und somit verständlicher. Das handwerklich-künstlerische Moment ist im Prozess der Abstrahierung ebenso enthalten wie das naturwissenschaftliche (zu sehen am Beispiel Haywards). Hinzugefügt sei, dass die händische Herstellung der Tatortmodelle, verglichen mit dem allein durch Knopfdruck ausgelösten Scan eines Tatortes, doch aus Sicht des Ermittlenden einen wesentlich größeren Anteil am Erkenntnisprozess bedeutet. Die Kriminalisten des 21. Jahrhunderts werden sich aber wohl schwerlich wieder zum händischen Skizzieren bringen lassen, allein schon aus Gründen des Zeitmangels. Welche Medienträger aber auch zum Einsatz kommen, das Aufklären von Verbrechen kommt ohne Bilder nicht aus und die Rechtsprechung kann vor dieser Tatsache die Augen nicht verschließen.

Im Zuge der Erforschung der historischen Tatortreliefs aus dem Fundus des

Grazer Kriminalmuseums konnte nachvollzogen werden, dass zwei unterschiedliche Bereiche und Blickwinkel im Bezug auf die Verwendung dieser Modelle herauszuarbeiten sind, nämlich die des kriminalistischen Labors und jene der Gerichtsverhandlung. Problematisch wird es, wenn jene, die ein strafrechtliches Urteil zu fällen haben, nur die Abbilder der Wirklichkeit zu sehen bekommen und diesen Abbildern eine falsche Bedeutung beimessen. Juristen müssten, ebenso wie Kriminalisten, bereits in der Ausbildung mit dieser Thematik konfrontiert werden, um den Umgang mit Bildern zu erlernen. Der Technik oder Naturwissenschaft blind vertrauen zu müssen, kann sich das Recht nicht leisten – sich deren Ergebnissen und Methoden zu verschließen, ebensowenig. Die Aufgabe der Richter wäre es, einen geisteswissenschaftlich-hermeneutischen Zugang zur Bilderwelt der Naturwissenschaft zu finden. Interdisziplinarität bedeutet dabei nicht methodische Gleichschaltung, sondern Profit aus Methodenvielfalt. Gerade wenn es um die Rechtsprechung geht, scheint methodische Pluralität angeraten, um der Gesellschaft ein mögliches Optimum an Gerechtigkeit sicherzustellen. Den Menschen das Phänomen Kriminalität zu simpel und eindimensional darzustellen, ist keinesfalls zielführend. Hermeneutik, ja Komplexität ist den Menschen zumutbar. Ein Strafrecht ohne Gesetz, allein auf Basis naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten, wie Gross es im Sinn hatte, ist illusorisch. Am Ende bleiben trotzdem zwei Probleme, nämlich die Bilder und die Worte, die der Rechtsprechung zu schaffen machen. Der Geist des Menschen kann eben nicht vermessen werden.<sup>36</sup> Eine Straftat kann nie in ihrem ursprünglichsten Grund begriffen werden.

### 3. ERLÄUTERUNGEN ANHAND DER TATORTRELIEFS DES HANS-GROSS-KRIMINALMUSEUMS DER UNIVERSITÄT GRAZ

Tatortmodell bezeichnet die „maßstabgerechte räumliche Nachbildung des Tatortes, die kriminalistisch interessierende Einzelheiten des Tatobjekts darstellt und damit den Erkenntnisgewinn über das reale Objekt ermöglicht oder befördert. Ein T. [Tatortmodell] bietet zudem günstige Voraussetzungen, um Täterhandlungen, örtliche Bezüge und zeitliche Abläufe zu veranschaulichen“<sup>37</sup>.

Ein Landschaftsrelief ist eine maßstabgetreue, dreidimensionale Nachbildung von Teilen der Erdoberfläche, sei es ein Landschafts-, Berg- oder Stadtmodell. Damit ist es in seinen Grundzügen „kartenverwandt“.<sup>38</sup>

Das Tatortrelief gibt dem Untersuchungsrichter die Möglichkeit, den Schauplatz aus einer überhöhten Perspektive zu betrachten und Zusammenhänge zu erkennen. Das Modell hat außerdem den Vorteil, unabhängig von Zeit und Raum zu sein; der Untersuchungsbeamte muss nicht immer vor Ort bleiben, oder fortwährend dahin zurückkehren, was auch in Grossens Zeiten eine enorme Zeit- und Geldersparnis bedeutete. Der Beamte konnte, und kann, außerdem vor Gericht am anschaulichen Objekt argumentieren:<sup>39</sup> Es sei „[...] alles, was er [der Untersuchungsbeamte] selbst wahrgenommen hat und das sich irgend zur Darstellung durch Graphik oder Versinnbildlichung eignet, auch wirklich in diesem Sinne festzuhalten, [...] um sich selbst den Ausdruck zu erleichtern; [...] um die von ihm aufgefaßten Umstände ändern, also z.B. Zeugen, Beschuldigten, Sachverständigen, vor allem aber der Staatsanwaltschaft und nicht zuletzt dem erkennenden Gerichte so deutlich als möglich mitteilen zu können“<sup>40</sup>.

Die Frage nach Gebrauchssituationen und der Einbindung in Öffentlichkeiten

ist in diesem Zitat aufgeworfen und en gros bereits beantwortet. Die Darstellung ist nicht nur Teil eines epistemischen Prozesses, sondern hat einen Vermittlungsauftrag: Es geht darum „[...] die Evidenz und Faktizität der sichtbargemachten Daten zu behaupten“, sowohl in der Wissenschaft als auch in der Lehre, im Labor und am Markt.<sup>41</sup> Die „Bilder“ werden in der Produktion natürlich dem „Publikum“ angepasst (Manipulationen sind nicht auszuschließen).<sup>42</sup>

Die Herstellung eines Tatortreliefs erfolgte um 1900 im Idealfall durch den Untersuchungsrichter, eventuell mit Hilfe eines Gendarmen vor Ort, oder aber durch einen Sachverständigen. Gross berichtet, es hätte dazu in jeder größeren Stadt Modellierer, Bildhauer oder Gipsgießer gegeben, die solche Arbeiten übernehmen hätten können. Unverzichtbar seien dazu genaue Messwerte und folgerichtig Maßstabstreue: „Augenmaß ist nicht jedermanns Sache.“<sup>43</sup> Das ist sowohl während der Zeugenbefragung als auch beim Erstellen von Tatortskizzen und Notizen zu beachten, um die Annäherung an ein „image of objectivity“ zu gewährleisten.<sup>44</sup>

Die „Generalstabkarte des UR [Untersuchungsrichters] muss stets auf dem letzten Stande erhalten und alle Veränderungen sofort eingezeichnet werden. Eine stets richtig gehaltene Generalstabkarte ist eines der wichtigsten Werkzeuge des UR“<sup>45</sup>.

Ein Zitat von Gross aus seiner „Encyclopädie der Kriminalistik“ über das Modellieren schreibt er ebenda: „Modellieren [!] von Terraindarstellungen und Aehnlichem ist oft vom grösstem Vortheil und keineswegs besonders schwierig.“<sup>46</sup>

Das genaue Vorgehen beim Modellieren beschreibt Gross unter anderem im „Handbuch für Untersuchungsrichter“: Nach der Generalstabkarte (oder einer anderen Spezialkarte) wird eine exakte

Planzeichnung erstellt, vergrößert oder verkleinert, eben im benötigten Maßstab. Die Höhenkoten und die sich daraus bildenden kreisähnlichen Linien, Isophysen, werden einzeln auf Pauspapier abgezeichnet und auf Karton übertragen, sodass einzelne Scheiben entstehen. Die Scheiben werden ausgeschnitten und so aufeinander platziert, wie sie auf der Karte ineinander liegen, und sofort mit Leim oder Kleister zusammengeklebt. Die sich so ergebenden stufenartigen Gebilde werden mit einer Mischung aus Lehm, Kleie<sup>47</sup> und Leimwasser, oder aber – wenn man den Karton zuvor mit Leinfirmis bearbeitet hat – mit Glaserkitt aus Schlemmkreide und Leinöl verstrichen. Eine andere Methode, die Gross empfiehlt, bildet das Formen der Isophysen aus Lehm. Dabei wird die Form der Isophysen mit Nadelstichen auf dünn ausgerollte Lehmplatten übertragen; auf steifes Papier gelegt können die Platten ausgeschnitten und wiederum übereinander gelegt werden, um mit einem Lehm-Kleie-Gemisch verstrichen zu werden, bis die Stufen verschwinden. Als Untergrund verwendet Gross für beide Methoden eine Basis, bestehend, von unten nach oben, aus einem Brett, mehreren Lagen Papier und einer Lehmplatte.<sup>48</sup>

Möchte man mit maßstabsgetreuen Höhenangaben arbeiten, so behilft Gross sich mit kopflosen Nägeln, die er an den bezeichneten Punkten an der Planzeichnung bis zur entsprechenden Höhe einschlägt („mit dem Milimetermaße [!] richtiggestellt“).<sup>49</sup> So bilden diese gewissermaßen eine Höhenkote. Neben jedem der Nägel wird ein Lehm-Kleie-Gemisch aufgetragen, bis selbiger darin verschwunden ist. Nach der Karte – oder noch besser nach der Natur – sind mit Lehm alle Unebenheiten nachträglich zu formen. Ist das Modell geformt und getrocknet, wird es mit Wasserfarben bemalt, werden Bezeichnungen mit Tusche aufgesetzt sowie kleine

Holzwürfel in passender Form als Häuser befestigt.<sup>50</sup> So naturwissenschaftlich-exakt Gross vorgab zu arbeiten, was die Höhendimensionen anbelangt, gesteht er den Modellbauern auch Ungenauigkeiten zu: Die Dicke der Lehm- oder Kartonscheiben genau nach Maßstab zu richten empfindet Gross als unnötig, denn es genüge meist auch, ein Höhenverhältnis abzubilden.

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass nicht nur Räumlichkeiten oder Landschaften zu kriminalistischen Zwecken nachgebildet wurden, auch Fußspuren, Zähne, Beschädigungen, allerlei kriminalistisch bedeutende kleine Gegenstände wurden abgeformt. Dazu war etwa Gips, aber auch Modellierwachs bestehend aus „6 Gew.[ichts]theile[n] erwärmtes Wachs, 1 Gew.theil Schweineschmalz und 1 Gew.theil Zinkweiss recht gründlich durchgeknetet und etwa mit Ocker, Carmin etc. gefärbt“ in Verwendung.<sup>51</sup>

In beschriebener Weise ein Tatortrelief herzustellen ist eine nach heutigen Maßstäben aufwändige, damals allerdings als relativ einfach, wenn auch zeitintensiv kategorisierte Arbeit.<sup>52</sup> Der Vergleich mit modernen und technologischen Verfahren hinkt freilich. Dennoch: Einerseits waren die Materialkosten offenkundig gering, wohingegen der Einsatz moderner Methoden der Visualisierung in der Kriminalistik heute zu allererst am finanziellen Aufwand scheitert. Des Weiteren könnte der Unterschied in der Beschäftigung des Ermittlenden mit dem Tatort durch Abfotografieren oder Scannen versus händischen Abformens in Hinblick auf Bewusstwerdung und Aufmerksamkeit nicht massiver sein. Andererseits wäre es nahezu lachhaft, würde die Kriminalistik angesichts des massiven technischen Fortschrittes auf historische Methoden zurückgreifen, welche mit der Geschwindigkeit des modernen Lebens nicht Schritt halten. Dies vor allem in An-

betracht der Menge aufzuklärender Verbrechen. Auch Gross war nicht der Meinung in jedem Fall ein Modell des Tatortes anfertigen zu müssen, sondern eben nach Einschätzung der Lage: „[...] ich rathe auch nur, sie [die Arbeit, ein Relief zu erstellen] zu machen, wenn der Fall sehr wichtig ist und wenn von der Localfrage viel abhängt. Wer aber eine Reliefskizze für solche Fälle macht, wird sich durch den Erfolg gewiss belohnt sehen“.<sup>53</sup>

### Das Relief zum Fall Holzbauer

Das Relief (s. Abb. 6, die aktuelle Inventarnummer des Kriminalmuseums Graz „KM. 0. 134“) zum Fall Holzbauer gibt so einige Rätsel auf. Es handelt sich um ein Landschaftsrelief in einem Holzkasten, der oben mit einer Glasplatte abschließt, die den Blick auf ein Modell aus Papiermache, koloriert mit Wasserfarben, freigibt (Höhe: 7,5 cm, Länge: 44,4 cm, Breite: 31,7 cm). An der linken Breitseite der Legende finden sich die Himmelsrichtungen (die Darstellung ist geostet)<sup>54</sup> und der Maßstab verzeichnet.

Zu sehen gibt das Objekt links mittig die Ortschaft Augraben (in der Legende als „Angraben“ aufscheinend). Augraben liegt südlich von Gasen, und westlich von Amasegg (beide Orte werden im Modell nicht referiert) an einem Weg/einer Straße (schwarze Linie), die von Osten nach Westen verläuft. Nach rechts hin (Richtung Süden) schneidet der Weg entlang eines Baches (blaue Linie) durch ein Tal, nach etwa einem halben Kilometer senkrecht gekreuzt von einem weiteren Weg, der ebenso weitgehend dem Lauf eines Baches folgt. Die hügelige Landschaft (Augraben liegt auf etwa 900 m Seehöhe, die umliegenden Höhen auf etwa 1.000–1.100 m)<sup>55</sup> verzeichnet abwechselnd Felder (in Ocker-Gelb gehalten, mit eingezeichneten Garben), Wiesen (helleres Grün) und Wald (dunkles Grün). Material und Technik ent-

sprechen der Methode des Hans Gross wie beschrieben. Der hölzerne Kasten inklusive Glasplatte sowie die das Relief umrahmende Legende wurden allerdings schon früher renoviert: Die Neuerungen wurden im Jänner 2013 zur Transportsicherung anlässlich einer Ausstellung in Frankfurt an der Oder („Sherlock’s Onkel. Die Spuren des Dr. Gross“) von Gernot Kocher, dem Wiederbegründer und vormaligen Leiter des Hans Gross Kriminalmuseums der Universität Graz, vorgenommen.

Rätsel gibt ein an der vorderen Längsseite des Reliefs angebrachter vergilbter Zettel auf, in Maschinenschrift ist dort zu lesen: „Das Relief gi[b]t einen Ueberblick über den Tatort und seine Umgebung betreffend eines im Jahre 1895 begangenen Mordes des E. Holzbauer an J. Ochemsberger. Als corpus delicti wurde eine Butte aufge[f]unden, in der sich blutige Haare des Ochemsberger vorfanden, welcher durch den Mörder mit dem Kopf nach abwärts in die Butte gesteckt worden war. Abgebrochene Holzteile der Butte wurden zwischen den Kleidern des Ochemsberger in der Bauchgegend gefunden. Aus einem Akt des L.G.f.Strafs. [Landesgericht für Strafsachen] Graz 14026/87.“

Es ist, angesichts der Formulierung und der Maschinenschrift, anzunehmen, dass der Zettel erst einige Zeit nach Herstellung des Modells angebracht wurde (vor der Renovierung durch Kocher). Zudem befindet sich ein verwirrender Druckfehler in der Angabe, denn der Mord ereignete sich 1884, respektive fand die Hauptverhandlung 1885 statt, doch erscheint die Angabe des Jahres 1895 völlig gefehlt. Damals war Holzbauer, der hier allerdings noch eindeutig als Mörder ausgewiesen ist, bereits wieder auf freiem Fuße. Die nachträglich von Kocher beigefügte Beschriftung an der Legenden-Rahmung nennt neben der Straftatenzahl das Datum des Mordes 1884.<sup>56</sup>

„Z. 14026, V.R. 1005 e 1884. Eustach Holzbauer, Mord am Joachim Ochensberger in Gaasen [!], Bezirk Birkfeld.“ Der Zettel beinhaltet mehrere Druckfehler, und so könnte sich die falsche Datierung schnell erklären lassen. Es könnte aber ein Hinweis darauf sein, dass das Relief nachträglich im Jahre 1895 angefertigt worden war. Doch warum? Aus Hartnäckigkeit? Zu Schulungszwecken? Grossens Kriminologische Sammlung jedenfalls erfüllte lange Zeit nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die Funktion einer Lehrsammlung. Hätte aber Gross tatsächlich, 1895 nicht mehr als Untersuchungsrichter tätig, ein Modell zu einem bereits geschlossenen Fall erstellen sollen? Eventuell wurde das Relief zur Eröffnung des Grazer Kriminalmuseums 1895 als Ausstellungsstück mit dem Zettel versehen, oder erst in jenem Jahr zu Anschauungszwecken gebaut. Wann auch immer der Zettel am Holzkasten montiert wurde, wahrscheinlich erscheint die These, es handle sich beim fraglichen Jahr schlicht um einen Druckfehler. Welchen Nutzen die Tatortreliefs des Grazer Kriminalmuseums in der Tat erfüllten, bleibt allerdings Spekulation. Der Budapester Bezirksrichter Kármán empfiehlt in einem Aufsatz aus dem Jahre 1913 den Einsatz von Tatortmodellen insbesondere bei Schwurgerichten, was für die Verwendung des Reliefs im Fall Holzbauer sprechen würde. Zumindest für die Zeit ab 1910 kann nach Kármán angenommen werden, dass vereinzelt Modelle vor Gericht zur Veranschaulichung örtlicher Begebenheiten benutzt wurden.<sup>57</sup>

Für ein zu musealen Zwecken produziertes Werk scheint das Relief zu lieblos und hastig modelliert worden zu sein. Das zeigt sich vor allem im Vergleich mit dem Relief zum dreifachen Raubmord in Ločič. Zu Schulungszwecken mag das genügt haben. Ob das Objekt vor Gericht in der Strafsache Holzbauer argumentativ

zum Einsatz kam, kann nicht festgestellt werden. Die Entstehung des Tatortreliefs in direktem Zusammenhang mit der kriminalistischen Verbrechensaufklärung, in welcher Form auch immer, ist allerdings sehr wahrscheinlich. Wozu das Objekt ausgesprochen dienlich erscheint, ist die Nachverfolgung der Wege der Beteiligten sowie das Erlangen eines Überblicks über die Ereignis- und Fundorte.<sup>58</sup>

Die modellierte Landschaft hat die Zeit stark in Mitleidenschaft gezogen, so musste wohl auch der ursprüngliche Kasten schon beschädigt gewesen sein, was den Neuaufbau desselben rechtfertigte. Risse entstanden, vor allem an den Randbereichen, Farbe und Lehm ist an manchen Stellen abgeblättert, die wenigen Details sind aber erkennbar geblieben. Die Legende ist mit Papierstreifen, Kleber und modernem Schreibwerkzeug (schwarze Schrift, vereinzelt farbige Symbole) erneuert worden. Sie beinhaltet außer der kurzen Angabe zum Fall die Erklärung der Symbole und Farben (Wege und Straßen, Bäche, Zaun, Häuser, Wald, Wiese, Felder) sowie die Erläuterung zu den am Modell mit Buchstaben gekennzeichneten Orten:

A. Ortschaft Angraben, B. Haus des Ochensberger, C. Mühle des Ochensberger, D. Mutmaßlicher Tatort, E. Kleiner Viehstall, F. Weg zum Hause des Holzbauer, G. Haus des vgl. Luegerbauer, H. Fundort der Leiche, I. Brücke über den Luegerbach, K. Fundort der Butte, L. Fundort des Tabakbeutels.

Den ersten Bericht an das Bezirksgericht in Birkfeld über das Verschwinden des Keuschlers Joachim Ochensberger<sup>59</sup> lieferte am 3. August 1884 der zuständige Gendarmerieposten. Tags darauf erfolgte die Übermittlung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft Graz.

Ochensberger sei gegen halb sieben Uhr früh von seinem Haus in Amasegg zu der etwa 700 Schritte<sup>60</sup> entfernten Viehweide

gegangen, er habe aber seiner Mutter versprochen bald zurückzukommen, um ihr beim Brotbacken behilflich zu sein. Seither war er unauffindbar und nach Angaben der örtlichen Bevölkerung sowie der Leute der angrenzenden Ortschaft Gasen, war ein Selbstmord ausgeschlossen, ein Mord aber möglich: Verdächtigt wurde von fast jedem ein gewisser Eustach Holzbauer („Stacherl“). Jener hatte einen durchwegs schlechten Ruf, war bereits einmal wegen Totschlag abgestraft worden und soll wegen Geldstreitigkeiten einen Groll gegen Ochsenberger gehegt haben. Als Holzbauer am 5. August erstmals vom Bezirksgericht Birkfeld als Beschuldigter vernommen wurde, leugnete er. Am selben Tage wurden auch Zeugen vernommen und die Mutter des Verschwundenen, Margarethe Ochsenberger, sagte aus, Holzbauer habe ihren Sohn bedroht. Am 5. August fand auch ein Lokalaugenschein statt und der Bezirksrichter stellte fest, dass die landschaftlichen Gegebenheiten ideal für ein Verbrechen seien. Die als Ereignisort vermutete Stelle läge „gänzlich versteckt und zu einem Morde oder Tothschlage [!] wie nicht bald eine geeignet“. Es wurden Fuß- und Blutspuren sowie Spuren von Kuhdung festgestellt, untersucht und nachverfolgt. Die Pfeife des Vermissten wurde neben den Blutspuren an einem Zaun gefunden und in der Nähe führte eine Gerichtskommission am 20. August Grabungen durch, allerdings ohne Erfolg. Als vielversprechendes Indiz entpuppte sich der Fund einer Butte, mit welcher der Leichnam transportiert worden war. Die „Buttenzeugen“, eine Dienstmagd namens Maria Pichler und der Knecht Johann Willingshofer, die seinerzeit bei Holzbauer bedienstet gewesen waren, bevor jener den Hof seines Vater heruntergewirtschaftet hatte, gaben vor dem ermittelnden Untersuchungsrichter an, die Butte als Holzbauers Eigentum wiederzuerkennen.<sup>61</sup>

Am 22. August wurde die Leiche auf dem Bauch liegend in einem Gebüsch im Acker eines gewissen Lurger in Amasegg gefunden. Es folgte am nächsten Tage ein Lokalaugenschein durch den Bezirksrichter. Fund- und Tatort schienen knapp einen Kilometer voneinander entfernt gelegen. Obduziert wurde der schon verwesende Körper am 24. August in der Totenkammer des Friedhofs in Gasen durch die Gerichtsärzte Ehmer und Komtner, die gemeinsam mit dem Untersuchungsrichter Lienhart aus Graz anreisten. (Die Gegend war damals verkehrstechnisch noch kaum erschlossen, was einer Bearbeitung des Falles zweifellos zeitliche Grenzen setzte und die Anwesenheit des Untersuchungsrichters und der Sachverständigen nicht zu jeder Zeit selbstverständlich machte.<sup>62</sup>) Ein fast rechtwinkliger Hautdefekt am Hinterkopf des Opfers ließ eindeutig auf Gewaltanwendung schließen. Das Gutachten ergab Tod durch Gehirnblutung auf Grund todeskausaler Verletzungen am Schädel durch Fremdeinwirkung. Als Mordwaffe vermuteten die Ärzte einen derben, kantigen Gegenstand, wie etwa einen Holzprügel.<sup>63</sup>

Als Lienhart im September 1884 seinen Urlaub antrat, übernahm Hans Gross den Fall. Die Untersuchung einer stehengebliebenen Taschenuhr, die am Leichnam gefunden und als dessen Eigentum identifiziert worden war, blieb ohne ausschlaggebende Ergebnisse. Die Butte wurde abermals unter Zuziehung von Gerichtszeugen in Augenschein genommen, mehr um sich Klarheit über die bisherigen Untersuchungshandlungen zu verschaffen. Gross fertigte außerdem eine Beschreibung und mehrere Zeichnungen an und legte sie dem Akt bei (mit dem Vorbehalt, dass wohl schon manche Spuren verschwunden und auch wohl für die Gerichtschemiker nicht mehr sichtbar sein werden können). Mit Hilfe einer genauen Zeich-

nung von der Beschaffenheit und den Beschädigungen der Butte konnte Gross die Aussagen der Zeugen über den Besitzer der Butte revidieren. Gross setzt nun die Sachverständigen Rollet und Schauenstein an die Arbeit, die Corpora delicti zu untersuchen (die Holzbutte, der Hut des Opfers, ein Zaunprügel vom Tatort, Kleidung, ein Taschentuch, ein Holzstück von der Butte, ein Holzsplitter vom Zaun, aus dem der Prügel stammte). Am Ende entschied jedoch der Zeugenbeweis: Ochensberger und Holzbauer waren nach Angaben der ortsansässigen Bevölkerung verfeindet gewesen, auf Grund der Vorbelastung und seiner Persönlichkeit wurde Holzbauer ein Mord zugetraut. Darum, und mangels eines Hinweises auf einen anderen Täter, wurde Eustach Holzbauer verurteilt. Dies obwohl während des Zwischenverfahrens auch noch ein anonymes Brief am Gericht einlangte, der Wenzel Grubbauer, den Schwager des Joachim Ochensberger, zumindest einer Mittäterschaft beschuldigte, wobei Erbschaftsansprüche als Motiv angegeben wurden.<sup>64</sup>

Am 9. und 10. Februar 1885 fand die Hauptverhandlung gegen Holzbauer statt: Die Anklage, wie auch die Verteidigung, konzentrierten sich auf die „Buttenzeugen“ und Lienhart verwies in seiner Aussage auch auf die anhand der Zeichnungen von Gross offenkundig irrtümliche Identifikation der Butte. Schließlich hielt der Richter Eustach Holzbauer auf Grund ungenügenden Beweismaterials gegen den Angeklagten diesen für nicht schuldig, die Geschworenen entschieden aber zehn gegen zwei Stimmen für schuldig. (Die Grazer Zeitung berichtete, das Urteil sei vor allem auf Grund der Zeugenaussagen gefällt worden.) Holzbauer wurde zum Tode durch den Strang verurteilt. In Folge einer Begnadigung verhängte der oberste Gerichts- und Cassationshof am 12. Mai 1885 „die Strafe des zwanzigjährigen schweren

Kerkers, mit einem Fasttage in jedem Vierteljahr und Absperrung in dunkler Zelle am 1. August jeden Jahres [...]“<sup>65</sup>

Anträge auf Wiederaufnahme und weitere Ermittlungsversuche in den Jahren bis 1890 blieben folgenlos. Erst als im Mai 1890 die „Buttenzeugin“ Pichler ihre Falschaussage zugab, wurde der Fall neuerlich von den Behörden aufgenommen. Zwar fehlen Berichte aus Gerichtsakten, aber aus der zeitgenössischen Literatur ist die Entlassung des „Stacherls“ aus der Karlau im März 1892 zu ersehen. Holzbauer soll es in Amasegg nicht mehr lange ausgehalten haben und sei zu einem Verwandten nach Birkfeld übersiedelt, wo ihn bald der Tod ereilt haben soll. Wenzel Grubbauer wurde zunehmend verdächtigt und bis zu seinem Tod 1921 in Gasen schien er immer wieder mit Anspielungen auf seine Bluttat am „Jocherl“ gehänselt worden zu sein. Am Totenbett, so die Überlieferung der Ortsansässigen, habe Grubbauer den Mord schlussendlich gestanden.<sup>66</sup>

So hoch der Sachbeweis in der Theorie auch eingeschätzt wurde, vor Gericht schienen sich dennoch die allgemeine Meinung, der Ruf eines Angeklagten und sogar widersinnige Zeugenaussagen gegen die faktische, naturwissenschaftliche Darlegung eines Realienbeweises durchzusetzen. Andererseits mag die starke Konzentration auf den Buttenbeweis vor Gericht, also doch auf einen Sachbeweis, der nun aber nach Gross nicht schlüssig war, wohl die Entscheidung der Geschworenen gegen Holzbauer ebenso mitbestimmt haben. Die „Erinnerungsspuren“ des Falles Eustach Holzbauer führen bis in die Gegenwart, wenngleich die meisten realen Spuren heute kaum mehr sichtbar sind – in der Bevölkerung von Gasen und Amasegg sind Schauplätze und Täterschaftsfragen teils bis heute präsent.<sup>67</sup> Nicht nur Persönliches

berührt bei diesem Fall, entscheidend ist für den Kriminalisten und Juristen, dass der Sachbeweis auf Grund menschlicher Fehlinterpretationen wertlos wird. Gerade auch im Fall Holzbauer zeigt sich, wie bedeutsam eine logische Verknüpfung von Orten innerhalb einer Landschaft der Ermittlung dienlich gewesen wäre: Der Fundort der für Kriminalisten wie Richter als Sachbeweis essentiellen Butte liegt dabei auf halbem Wege zwischen dem Fundort der Leiche und dem Anwesen Grubbauers nahe der Ortschaft Gasen, während Holzbauers Wohnung in entgegengesetzter Richtung lag.<sup>68</sup>

#### **4. AUSBLICK: EINE AUSSTELLUNG ALS DENKANSTOSS**

Im Zuge des KIRAS-Projektes „Smart-Scan3D“ soll als Beitrag der Geschichtswissenschaft eine Ausstellung des Kriminalmuseums konzipiert werden, welche die erörterten Diskussionspunkte aufgreift und ihrerseits zu veranschaulichen sucht. Die Modelle aus der ehemals Grossschen Sammlung sollen dabei einem modernen 3D-Drucker gegenübergestellt werden. Wünschenswert wäre es außerdem, das Publikum auch dazu zu bewegen, die historischen Tatorte tatsächlich aufzusuchen, eine Örtlichkeit per Hand zu skizzieren oder aber zu fotografieren, ein Selbstexperiment durchzuführen: Erfahrungen selbst

gemacht zu haben und darüber zu reflektieren, schafft ein Bewusstsein für die eigene Wahrnehmung und nimmt Einfluss auf unsere Entscheidungsfähigkeit.

Eine angenehme Nebenerscheinung wäre es, dass gegenwartsrelevante Arbeit der Geschichtswissenschaft in der Öffentlichkeit vermittelt würde, was den Blick der Gesellschaft auf diese Disziplin für beide Seiten gewinnbringend wandeln könnte. Denn was zu zeigen war: Unter Kriminalisten, Technikern und Juristen liefern die Historiker nicht allein schmuckes Beiwerk für den lesefreudigen, geneigten Kulturkonsumenten. Es geht im Gegenteil um Grundlegendes in der Geschichtswissenschaft, um Aktuelles, nicht um belanglose, bestenfalls belustigende Erzählungen aus der Vergangenheit.

Die Zusammenarbeit von Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft ist historisch vorbelastet und bis heute konfliktreich: Was geschieht, wenn die Methodik der einen über die der anderen gestellt wird, erkennen wir gerade aus der Aufarbeitung kriminalistischer Vorgehensweisen zur Zeit des viel gerühmten Grazer Kriminalisten Hans Gross. Eine Betrachtung früher Visualisierungstechniken führt den Historiker zurück an die Wurzeln der methodischen und technischen Entwicklungen in der Kriminalistik zu bis heute unverändert gebliebenen Kernfragen.

<sup>1</sup> Eingehend beschäftigt haben sich mit der „Strafsache gegen Eustach Holzbauer“ Gernot Kocher, ehem. Dekan an der Karl-Franzens-Universität Graz und Thomas Mühlbacher, Professor für Strafrecht an der Universität Graz. Besonders ausführliche Analysen des Falles basierend auf dazu erhaltenen historischen Gerichtsakten finden sich bei Mühlbacher 2015, Mühlbacher 2007 und Mühlbacher/Kocher 2007.

<sup>2</sup> Dieser Fall war zuvor nirgends in der Literatur aufgearbeitet worden und abgesehen von einer Karteikarte konnten bisher auch keine schriftlichen Dokumente dazu aufgefunden gemacht werden. Näheres zu den Reliefs und Fallgeschichten bei Elek 2016.

<sup>3</sup> In der Fallsammlung des Grazer Kriminalmuseums „Räuber, Mörder, und Sittenstrolche“ (Graz 2003) ist der Pretulalpen-Fall anhand der Gerichtsakten kurz und prägnant aufgearbeitet: Bachhiesl et al. 2003, 32–33.

<sup>4</sup> Die Neuerungen wurden im Jänner 2013 zur Transportsicherung anlässlich einer Ausstellung in Frankfurt an der Oder (Sherlock's Onkel. Die Spuren des Dr. Gross) von Gernot Kocher, dem Wiederbegründer und vormaligen Leiter des Hans-Gross-Kriminalmuseums der Universität Graz, vorgenommen.

<sup>5</sup> Vgl. dazu von Helmholtz o.J.; zum Thema siehe auch Schiemann 1997.

<sup>6</sup> Vgl. Bachhiesl 2015c; Feichtinger 2005; Bauer 2010; Osterhammel 2009 sowie Nemeč 2011. Positivismus bezeichnet eine philosophische Denkrichtung, die Forschung allein faktenbasierend betreiben möchte, sich auf eine erfahrbare Wirklichkeit und das Zweifellose stützen möchte. Der Empirismus ist eine erkenntnistheoretische Richtung, die als Quelle aller Erkenntnis nur die sinnliche Erfahrung, die Beobachtung und das Experiment als zulässig erachtet. Der Materialismus erkennt nur als Wirklichkeit an, was auch Materie ist oder aber sich von ihr ableitet (Definitionen vgl. Duden).

<sup>7</sup> Gross führte eine Unterscheidung juristischer und nichtjuristischer Kriminalwissenschaften, erst später trennt er auch die Begriffe Kriminalistik und Kriminologie. Im Gegensatz zur Strafrechtswissenschaft (normativ) ist die Kriminologie empirisch orientiert und beschäftigt sich interdisziplinär mit der theoretischen Erforschung von Kriminalität. Kriminalistik hingegen, die Bereiche Kriminaltechnik, Kriminaltaktik und Kriminalstrategie umfassend, beschäftigt sich mit der praktischen Bekämpfung von Kriminalität: siehe Schwind 2011; Bachhiesl 2015c; Bachhiesl 2015b.

<sup>8</sup> Gross 1898, 52.

<sup>9</sup> Vgl. Schwind 2011, 7 ff (bezugnehmend auf Gross und Geerds) sowie Bachhiesl 2015c; Bachhiesl 2015b; Hagner 2000.

<sup>10</sup> Vgl. Gross 1898, 52.

<sup>11</sup> Siehe ebd., 201 und 227 (zitiert in Bachhiesl 2014, 283.)

<sup>12</sup> Kausalität meint das logische Aufeinanderfolgen von Ereignissen. Was das menschliche Handeln betrifft, kann nicht von Gesetzmäßigkeiten ausgegangen werden, auch in der Psychologie nicht. Sinnvoller ist es von einem Kausalitätsprinzip auszugehen, welches dahingegen eine Richtlinie meint. Ebd., 146 (zitiert in Bachhiesl 2014, 281.)

<sup>13</sup> Vgl. Bachhiesl 2014; Bachhiesl 2011; Bachhiesl 2015a; Brandstetter 2011; Sattelmacher 2013.

<sup>14</sup> Fest/Schätz 2011, 119.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., 119–132; Englert 2014.

<sup>16</sup> Englert 2014, 15.

<sup>17</sup> Ebd., 16.

<sup>18</sup> Vgl. Bachhiesl 2015c.

<sup>19</sup> Vgl. Suhm 2005, 267 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Wagner 2015, 16–19: Das „Prinzip“ ist in rechtswissenschaftlicher Manier als Leitlinie zu verstehen, nicht als Gesetz.

<sup>21</sup> Vgl. Bachhiesl 2015c; Bachhiesl 2014; Brandstetter 2011; Sattelmacher 2013.

<sup>22</sup> Gross 1905, 181–182.

<sup>23</sup> Vgl. ebd.

<sup>24</sup> Ebd., 182.

<sup>25</sup> Hüntelmann 2013, 356.

<sup>26</sup> Siehe Pauling 1947; Pauling/Hayward 1964; Strong 1938.

<sup>27</sup> Vgl. Heumann 2013.

<sup>28</sup> Geimer 2016, 7.

<sup>29</sup> Vgl. Weigel 2015.

<sup>30</sup> Der Umgang mit Bildern grenzt die beiden zuerst eng verbundenen Fächer auch wechselseitig ab, siehe dazu Vec 2009, 383.

<sup>31</sup> Siehe dazu Paul 2016.

<sup>32</sup> Boehme-Neßler 2010.

<sup>33</sup> Vgl. ebd.

<sup>34</sup> Vgl. Heumann 2013.

<sup>35</sup> Vgl. Gross 1893, 285–287.

<sup>36</sup> Die Hirnforschung mag hierin partiell widersprechen, warum es mir nur umso mehr ein Bedürfnis ist, dies zu betonen.

<sup>37</sup> Roll 2011, 563. Und Roll setzt noch fort: „Eine moderne Alternative sind die Verfahren zur automatisierten Ereignisdokumentation.“ – Aber eine Alternative zum menschlichen Verstand und aktiven, bewussten Aufnehmen eines Tatortes können automatisierte Verfahren nach Ansicht der Autorin niemals sein.

<sup>38</sup> Vgl. Bürgi 2007, 13. Die Verwandtschaft des Landschaftsreliefs mit den Karten ist einigermaßen offensichtlich, doch gerade was sie voneinander unterscheidet ist besonders hervorzuheben (vgl. ebd., 14).

<sup>39</sup> Vgl. Heumann/Hüntelmann 2013, 289.

<sup>40</sup> Weinlich 1908, 213.

<sup>41</sup> Heumann/Hüntelmann 2013, 284.

<sup>42</sup> Vgl. ebd.

<sup>43</sup> Weinlich 1908, 217.

<sup>44</sup> Vgl. Heumann/Hüntelmann 2013, 289.

<sup>45</sup> Gross 1900a, 32.

<sup>46</sup> Ebd., 54.

<sup>47</sup> Kleie sollte das Entstehen von Sprünge verhindern, s. Gross 1893, 286.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., 285–287. Das Papier legt Gross zwischen Holz und Lehm damit die-  
ser sich bestens zusammenziehen kann,  
ohne dass Risse entstehen. Um dem Reißen  
entgegenzuwirken mengt Gross außerdem  
dem Lehm Chamottenmehl, Kleie oder  
feine Sägespäne bei, s. dazu Gross 1914,  
664 (die erste Auflage seines Handbuches  
enthält diesen Tipp noch nicht).

<sup>49</sup> Gross 1893, 287.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., 285–287. Der getrocknete  
reine Lehm bildet natürlich Risse, wel-  
che anschließend wieder mit Lehm befüllt  
und damit korrigiert werden können, so  
Gross.

<sup>51</sup> Vgl. Gross 1900b sowie Gross 1899.

<sup>52</sup> Vgl. Gross 1893, 287.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Ob erst die nachträgliche Renovierung  
durch das neue Schriftbild die Ostung er-  
gab bleibt offen.

<sup>55</sup> Die Angaben entsprechen den Recher-  
chen der Autorin mit dem System  
GoogleEarth. Festzustellen ist, auch  
wenn man sich nicht nur digital, sondern  
direkt in die Landschaft begibt, dass die  
Verteilung von Feld, Wiese und Wald im  
Relief nicht mehr den heutigen Verhält-  
nissen entspricht.

<sup>56</sup> Dass exakt dieselbe Beschriftung auch  
in der Originallegende so zu finden war,  
ist anzunehmen.

<sup>57</sup> Vgl. von Kármán 1913. Kármáns Auf-  
satz beinhaltet auch Fotografien eines  
Tatortes sowie eines eben jenen Tatort  
abbildenden Modells. Hierbei handelte  
es sich allerdings um das architektoni-  
sche Gipsmodell eines Hauses mit abheb-  
barem Dachboden, der den Blick in die  
dreidimensional nachgebauten Räume  
des Hauses freigab (ebd., 4).

<sup>58</sup> Im Film „Der böse Stacherl ... oder:  
Hans Gross und der Mordfall aus Gasen“  
(Kocher/Mühlbacher 2013) wird anhand  
des Modells und der dort verzeichneten  
Örtlichkeiten der Fall abgehandelt.

<sup>59</sup> Auch die Schreibweise „Ochensberger“  
findet sich, etwa in den Beschriftungen  
auf dem Relief.

<sup>60</sup> Hans Gross propagierte zwar Exakt-  
heit, doch beim Vermessen ging er nicht  
immer ausgesprochen genau vor. Anstatt  
mit Triangulation auszumessen, sich an  
Maße zu halten, zählte er oft nur seine  
eigenen Schritte, zum Beispiel bei der  
Vermessung der Umgebung eines Hau-  
ses. Für einen seiner Schritte verrechnete  
er 80cm, siehe dazu Gross 1893, 278 und  
Gross 1895, 238.

<sup>61</sup> Vgl. Mühlbacher 2007; Mühlbacher  
2015.

<sup>62</sup> Vgl. Kocher/Mühlbacher 2013. Wie  
wichtig die Zusammenarbeit der Staats-  
anwaltschaft, des Untersuchungsrichters  
und der örtlichen Gendarmerie bzw. mit  
den Bezirksgerichten auf dem Lande auf  
Grund von Mobilitätsfragen war, erör-  
tert Mühlbacher in seinem Aufsatz „Die  
Strafsache gegen Eustach Holzbauer“  
auf Seite 91 (Mühlbacher 2007).

<sup>63</sup> Vgl. Mühlbacher 2007; Mühlbacher  
2015.

<sup>64</sup> Vgl. ebd.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., sowie Kocher/Mühlbacher  
2013.

<sup>66</sup> Vgl. ebd.

<sup>67</sup> Vgl. Mühlbacher 2007, 87–89; Mühl-  
bacher 2015.

<sup>68</sup> Vgl. Mühlbacher 2007, 93.

#### Quellenangaben

Bachhiesl, Christian (2011). Wahrheit(en)  
in der Kriminalwissenschaft. Überlegun-  
gen zum epistemischen Status kriminal-  
wissenschaftlicher Forschung, in: Bach-  
hiesl, Christian/Bachhiesl, Sonja Maria  
(Hg.) *Kriminologische Theorie und Pra-  
xis. Geistes- und naturwissenschaftliche  
Annäherungen an die Kriminalwissen-  
schaft*, Wien/Berlin, 81–115.

Bachhiesl, Christian (2014). *Naturge-  
setz und Menschenwerk. Epistemologi-*

*sche Überlegungen, ausgehend vom Ge-  
schichts- und Kausalitätsverständnis des  
Kriminologen Hans Gross*, in: Bachhiesl,  
Christian et al. (Hg.) *Kriminologische  
Entwicklungslinien. Eine interdisziplinä-  
re Synopsis*, Wien/Berlin, 377–207.

Bachhiesl, Christian (2015a). *Empirie  
und Hermeneutik. Nutzen und Nachteil  
interdisziplinärer Zusammenarbeit von  
Archäologie und Kriminalwissenschaft*,  
in: Bachhiesl, Christian/Handy, Markus  
(Hg.) *Kriminalität, Kriminologie und Al-  
tertum*, Bd. 17 der Reihe „Antike Kultur  
und Geschichte“, Wien, 279–306.

Bachhiesl, Christian (2015b). *Kriminal-  
wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung.  
Historisch-epistemologische Bemerkungen  
zu Hans Gross*, in: Bachhiesl, Christian  
et al. (Hg.) *Ein „Vater“ der Kriminal-  
wissenschaft. Zur 100. Wiederkehr des  
Todestages von Hans Gross (1847–1915)*,  
Wien u.a., 155–175.

Bachhiesl, Christian (2015c). *Zeit für ein  
neues Ignorabimus? Über Erkenntnis-  
grenzen in der Wissenschaft*, in: Bachhiesl,  
Christian et al. (Hg.) *Die Vermessung der  
Seele. Geltung und Genese der Quantifi-  
zierung von Qualia*, Wien, 385–421.

Bachhiesl, Christian et al. (2003). *Räu-  
ber, Mörder, Sittenstrolche. 37 Fälle aus  
dem Kriminalmuseum der Karl-Fran-  
zens-Universität Graz*, Graz.

Bauer, Franz J. (2010). *Das „lange“  
19. Jahrhundert (1789-1917). Profil einer  
Epoche*, Stuttgart.

Boehme-Neßler, Volker (2010). *Bilder  
Recht. Die Macht der Bilder und die  
Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz  
der Bilder im Alltag das Recht verändert*,  
Heidelberg.

Brandstetter, Thomas (2011). *Täuschend  
ähnlich – Bemerkungen zur Geschichte  
des Modellexperiments*, *Berichte zur Wis-  
senschaftsgeschichte* (34), 207–223.

Bürgi, Andreas (2007). *Zur Einführung:  
Was ist ein Relief?*, in: Bürgi, Andreas

- (Hg.) *Europa Miniature. Die kulturelle Bedeutung des Reliefs, 16.-21. Jahrhundert*, Zürich, 13–21.
- Elek, Lydia (2016). *Dreidimensionale Visualisierung in der frühen Kriminalwissenschaft. Die Tatortreliefs des Hans-Gross-Kriminalmuseums Graz, unveröffentlichte Masterarbeit*, Graz.
- Englert, Carina J. (2014). *Der CSI-Effekt in Deutschland. Die Macht des Crime-TV*, Wiesbaden.
- Feichtinger, Johannes (2005). *Ein wissenschaftliches Programm und dessen Transfer nach Österreich/Zentraleuropa*, in: Mitterbauer, Helga et al. (Hg.) *Entgrenzte Räume. Kulturelle Transfers um 1900 und in der Gegenwart*, Wien, 297–319.
- Fest, Karin/Schätz, Joachim (2011). *People lie, evidence doesn't. Ermittlungslogiken in der Forensik-Fernseh-Franchise CSI*, in: Engberg-Pedersen et al. (Hg.) *Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverschiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne*, Wien/Berlin.
- Geimer, Peter (2016). *Einleitung*, in: Geimer, Peter (Hg.) *Ordnungen der Sichtbarkeit*, Frankfurt a.M., 7–25.
- Gross, Hans (1893). *Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w.*, Graz.
- Gross, Hans (1895). *Lehrbuch für den Ausforschungsdienst der k. k. Gendarmerie*, Graz.
- Gross, Hans (1898). *Criminalpsychologie*, Graz.
- Gross, Hans (1899). *Vortheil beim Gypsformen (in der Rubrik: Kleine Mittheilungen)*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* (1), 336.
- Gross, Hans (1900a). *Encyclopädie der Kriminalistik*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* (6), 1–96.
- Gross, Hans (1900b). *Modellirwachs (in der Rubrik: Kleine Mittheilungen)*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* (6), 334.
- Gross, Hans (1905). *Antrittsrede des Prof. Dr. Hans Gross gehalten an der Carola Franzisca in Graz am 25. Oktober 1905*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* (21), 169–183.
- Gross, Hans (1914). *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik (II. Teil)*, München u.a.
- Hagner, Michael (2000). *Homo cerebralis. Der Wandel vom Seelenorgan zum Gehirn*, Berlin.
- Heumann, Ina (2013). *Linus Pauling, Roger Hayward und der Wert von Sichtbarmachungen*, *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* (36), 313–333.
- Heumann, Ina/Hüntelmann, Axel C. (2013). *Einleitung: Bildtatsachen. Visuelle Praktiken der Wissenschaften*, *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* (36), 283–293.
- Hüntelmann, Axel C. (2013). *„Ehrlich färbt am längsten“. Sichtbarmachung bei Paul Ehrlich*, *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* (36), 354–380.
- Kocher, Gernot et al. (2013). *Der böse Stacherl ... oder: Hans Gross und der Mordfall aus Gasen*, Graz. (Ein Film des Institutes für Österreichische Rechtsgeschichte und europäische Rechtentwicklungen, und des Hans-Gross-Kriminalmuseums, Universität Graz, anlässlich einer Ausstellung mit dem Titel „Sherlock's Onkel. Die Spuren des Dr. Gross“ vom 26. März 2013 bis zum 14. Juli 2013 im Kleist-Museum in Frankfurt an der Oder.)
- Mühlbacher, Thomas (2007). *Die Strafsache gegen Eustach Holzbauer*, *Očeva država – majčin sin. Vaterstaat – Muttersohn. Ausst.-Kat. (Museum der Stadt Rijeka 12. Juni – 17. August 2007)*, Rijeka, 73–97.
- Mühlbacher, Thomas (2015). *Der Staatsdiener Hans Groß*, in: Bachhiesl, Christian et al. (Hg.) *Ein „Vater“ der Kriminalwissenschaft. Zur 100. Wiederkehr des Todesstages von Hans Gross (1847–1915)*, Wien u.a., 63–154.
- Mühlbacher, Thomas/Kocher, Gernot (2007). *Hans Gross – ein Leben für die Kriminologie*, *Očeva država – majčin sin. Vaterstaat – Muttersohn. Ausst.-Kat. (Museum der Stadt Rijeka 12. Juni – 17. August 2007)*, Rijeka, 62–71.
- Nemec, Birgit (2011). *Zweifel am Geständnis. Wahrheit und Urteil in der Kriminalistik von Hans Gross*, in: Engberg-Pedersen, Anders et al. (Hg.) *Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverschiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne*, Wien/Berlin.
- Osterhammel, Jürgen (2009). *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München.
- Paul, Gerhard (2016). *Das visuelle Zeitalter. Punkt und Pixel*, in: Jürgen Danyel et al. (Hg.) *Visual History. Bilder und Bildpraxen in der Geschichte*, Band 1, Göttingen.
- Pauling, Linus (1947). *General Chemistry: An Introduction to Descriptive Chemistry and Modern Chemical Theory*, San Francisco.
- Pauling, Linus/Hayward, Roger (1964). *The Architecture of Molecules*, San Francisco.
- Roll, Holger (2011). *Stichwort „Tatortmodell“*, in: Wirth, Ingo *Kriminalistik-Lexikon*, Heidelberg u.a.
- Sattelmacher, Anja (2013). *Geordnete Verhältnisse. Mathematische Anschauungsmodelle im frühen 20. Jahrhundert*, *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* (36), 294–312.
- Schiemann, Gregor (1997). *Wahrheitsgewissheitsverlust. Hermann von Helmholtz' Mechanismus im Anbruch der Moderne. Eine Studie zum Übergang von klassischer zu moderner Naturphilosophie*, Darmstadt.

- Schwind, Hans-Dieter (2011). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, Heidelberg.
- Strong, John D. (1938). *Procedures in Experimental Physics*, New York.
- Suhm, Christian (2005). *Wissenschaftlicher Realismus. Eine Studie zur Realismus-Antirealismus-Debatte in der neueren Wissenschaftstheorie*, Frankfurt a.M.
- Vec, Miloš (2009). *Sichtbar/Unsichtbar: Entstehung und Scheitern von Kriminologie und Kriminalistik als semiotische Disziplinen*, in: Habermas, Rebecca/Schwerhoff, Gerd (Hg.) *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a.M., 383–414.
- von Helmholtz, Hermann (o.J.). *Über das Streben nach Popularisierung der Wissenschaft*, in: von Helmholtz, Hermann/Hertz, Heinrich *Raum und Kraft*, Berlin.
- von Kármán, E. (1913). *I. Kriminalistische Beiträge: V. Zum Modellieren*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* (55), 1–8.
- Wagner, Gerhard (2015). *Kleine Ursachen, große Wirkungen. Zum Einfluss Julius Robert Mayers auf Max Webers neukantianische Kausalitätstheorie*, in: Endreß, Martin et al. (Hg.) *Zyklus 2. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden, 15–29.
- Weigel, Siegrid (2015). *Grammatologie der Bilder*, Berlin.
- Weinlich, Vorname unbekannt (1908). *Über einige technische Behelfe für Untersuchungsrichter*, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* (29), 212–237.

#### **Weiterführende Literatur und Links**

- Bachhiesl, Christian (im Druck). *Das Kriminalmuseum der Universität Graz*, in: Kernbauer, Alois (Hg.) *Wissenschafts- und Universitätsgeschichtsforschung im Archiv. Dokumentation des Österreichischen Universitätsarchivkolloquiums*.
- Gross, Hans (1908). *Der Fall vom „Menschenfresser“ Franz Bratuscha*, *Gesammelte kriminalistische Aufsätze*, Band 2, Leipzig, 328–336.